

Datenschutz bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Niedersachsen;

Hilfestellungen für Verantwortliche und den Personalrat bei der Benennung einer oder eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO (EU) 2016/679) als unmittelbar geltendes Recht anzuwenden. Nach Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO hat jede Behörde und sonstige öffentliche Stelle (s. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz – NDSG - vom 16.05.2018, Nds. GVBl. S. 66) eine oder einen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu benennen.

Mehrere Behörden oder öffentliche Stellen können nach Artikel 37 Abs. 3 DS-GVO eine oder einen gemeinsamen DSB benennen. Zu beachten sind dabei stets Organisationsstrukturen und Größe der beteiligten Stellen.

Gemäß Artikel 38 Abs. 2 DS-GVO müssen die Verantwortlichen im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht u. a. sicherstellen, dass die oder der (gemeinsame) DSB über die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 39 erforderlichen zeitlichen Ressourcen verfügt, um diese Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

Folgende Hinweise und Beispiele sollen bei der Überlegung, ob es zielführend sein könnte, eine oder einen gemeinsamen DSB zu benennen, weiterhelfen:

1.) Zusammenschluss kleiner Kommunen

Die oder der DSB kann nach Artikel 38 Abs. 6 S. 1 DS-GVO andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche hat allerdings sicherzustellen, dass diese nicht zu einem Interessenkonflikt führen (Artikel 38 Abs. 6 S. 2 DS-GVO).

Insbesondere kleinere Kommunen sehen aufgrund ihrer personellen und organisatorischen Strukturen bei der Benennung einer oder eines eigenen Beschäftigten Gefahr einer möglichen Interessenkollision mit von dieser Person evtl. sonstigen wahrzunehmenden Aufgaben (sog. „Linienaufgaben“).

Aspekte, die für die Benennung einer oder eines gemeinsamen DSB sprechen können:

a) Die Kommunen

- verfügen weitestgehend über ähnliche Organisationsstrukturen,

- können die anfallenden Kosten (Personal- und Sachressourcen) aufteilen,
- nutzen gleiche oder ähnliche Fachanwendungen (z. B. im Meldewesen, bei Kfz-Anmeldungen, bei der Vergabe von Kindergartenplätzen etc.),
- unterliegen der gleichen Fach- und Rechtsaufsicht (z. B. der Kommunalaufsicht des Landkreises),
- können Erfahrungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sammeln.

b) Die oder der (gemeinsam benannte) Datenschutzbeauftragte

- verfügt über gebündeltes Fachwissen für die ihr/ihm übertragenen Datenschutzaufgaben,
- unterliegt der Gefahr einer möglichen Interessenkollision nur, wenn sie/er auch Linienaufgaben wahrnehmen würde;
- wäre keinen Konflikten bei der Priorisierung zwischen Datenschutzaufgaben und sonstigen Linienaufgaben ausgesetzt, wenn ihr/ihm allein die Aufgaben einer/eines DSB obliegen würden.

2.) Zusammenschluss von Landesbehörden

Die unter Nr. 1 genannten Aspekte gelten - angepasst auf die Gegebenheiten im Bereich der Landesverwaltung - entsprechend.

3.) Zusammenschluss von Schulträgern (Kommune) und öffentlichen Schulen (Landesverwaltung)

Grundschulen können oftmals aufgrund ihrer personellen und organisatorischen Strukturen Probleme haben, eine geeignete Person aus ihrem Haus zur/zum DSB zu benennen und erhoffen sich Unterstützung bei der Benennung einer oder eines DSB seitens des Schulträgers.

Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Größe von Kommunen und Schulen bedarf es stets der Prüfung im Einzelfall, ob eine gemeinsam benannte/ein gemeinsam benannter DSB die ihr/ihm insbesondere nach Artikel 39 DS-GVO obliegenden Aufgaben hinreichend erfüllen kann.

Nach Artikel 37 Abs. 5 DS-GVO muss die oder der DSB neben der beruflichen Qualifikation über das erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis für alle übertragenen Aufgaben verfügen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die

oder der (gemeinsame) DSB die im Kommunalbereich und im Lehrbetrieb eingesetzten Fachverfahren überwachen muss und über gute Kenntnisse im Bereich der Rechtsanwendung verfügen sollte. Das Aufgabenspektrum einer oder eines DSB bedingt zudem Organisationskenntnisse und Kenntnisse im technischen Bereich. Die Art der zu verarbeitenden Daten, eine Vielzahl zu beachtender besonderer Rechtsvorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Verwendung unterschiedlicher Verfahren in den jeweiligen Fachbereichen der Kommune und der Schulen stellen hohe Anforderungen und bringen einen erheblichen Arbeitsaufwand für die oder den DSB mit sich.

Angesichts der Bandbreite der Aufgaben lehnen Beschäftigte die Aufgabenübertragung zur/zum gemeinsamen DSB oftmals vehement ab. Den Verantwortlichen obliegt es, geeignetes Personal für die o. g. Aufgaben auszuwählen.

Als Resümee bleibt festzuhalten, dass es den jeweiligen Verantwortlichen einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit obliegt, in Abstimmung mit der Personalvertretung dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete Person zur / zum gemeinsamen DSB ausgewählt wird und die damit verbundenen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen.

Weitere Hinweise zu DSB (Kurzpapier Nr. 12 „Datenschutzbeauftragter“ der Konferenz der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder) finden Sie [hier](#).

Weitere Information zur Benennung, zur Stellung und zu den Aufgaben einer oder eines DSB finden Sie [hier](#).

Eine Orientierungshilfe der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen für behördliche DSB finden Sie [hier](#).

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
Ihre Ansprechpartner:
E-Mail an poststelle@lfd.niedersachsen.de schreiben

Stand 26. Juli 2018